



Touring Club Schweiz
Chemin de Blandonnet 4
Postfach 820
1214 Vernier GE
www.tcs.ch

Peter Goetschi
Zentralpräsident
Tel.: +41 58 827 27 11
peter.goetschi@tcs.ch

Touring Club Schweiz, Postfach 820, 1214 Vernier GE

Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronischer Versand: Vernehmlassung.ISKV@astra.ch

Vernier/Genf, 23. Oktober 2025

Vernehmlassung 2024/19 zur Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Position des TCS

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Touring Club Schweiz (TCS), mit seinen über 1,6 Millionen Mitgliedern der grösste Mobilitätsclub der Schweiz, dankt für die Gelegenheit, zur titelvermerkten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich unterstützt der TCS das Anliegen für eine neue Fachanwendung für Strassenverkehrskontrollen. Jedoch erachtet er den Anwendungsbereich rechtlich für zu wenig klar eingegrenzt. Eine systematische und allgemeine Überwachung aller Verkehrsteilnehmenden lehnt der TCS klar ab. Daher sieht er bei der vorliegenden Verordnung Anpassungsbedarf, der nachstehend beschrieben wird.

Inhalt der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrolle (ISKV)

Die neue, vom Bundesrat vorgeschlagene Verordnung dient als rechtliche Grundlage für ein neues Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISK) und regelt deren Organisation, Aufbau und ihren Inhalt.

ISK soll gemäss Vernehmlassung die bisherige Datenbank ETC («Easy Way for Traffic Control») ersetzen, die zur Erstellung von Statistiken über die Kontrolltätigkeit im Schwerverkehr und der Berichterstattung an die Europäische Kommission dient. Die ETC-Fachanwendung wird vom ASTRA geführt, während die kantonalen Behörden die Schwerverkehrskontrollen (bzw. das BAZG Zollkontrollen) durchführen und die in diesem Zusammenhang erhobenen und anonymisierten Daten in ETC eingeben. Dazu gehören u. a. Daten zu Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit oder dem Immatrikulationsland des Fahrzeugs.

Gemäss Bundesrat ist ETC in die Jahre gekommen und kann nicht weiter ausgebaut werden. Ausserdem schliesst die rechtliche Grundlage für ETC, die Strassenverkehrskontrollverordnung (Art. 47 und 48 SKV, insb. 47 Abs. 3), die Bearbeitung von personenbezogenen Daten aus.

Für die Nachfolgelösung von ETC stützt sich der Bundesrat deshalb neu auf das Strassenverkehrsgesetz (SVG), namentlich Art. 89o bis 89t. Diese gesetzliche Grundlage geht zurück auf das 2012 vom eidgenössischen Parlament verabschiedete Paket «Via sicura» und erlaubt die Erfassung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

Die rechtliche Grundlage im SVG ermöglicht dem Bundesrat, mit der neuen Fachanwendung die Behörden neu auch bei der Durchführung von Verwaltungs- und Strafverfahren gegen Fahrzeuglenker zu unterstützen (Art. 89p Abs. 1 SVG, Art. 2 Abs. 2 lit. b ISKV). Entsprechend würde das neue Informationssystem ISK in Zukunft auch personenbezogene oder sogar sensible Daten beinhalten.

Beurteilung

Problematisch aus Sicht des TCS ist, dass der Verordnungsentwurf den Anwendungsbereich für das Informationssystem ungenügend klar abgrenzt. Die Fachanwendung könnte in Zukunft nicht nur vorwiegend Berufsschauffeure im Rahmen von Schwerverkehrskontrollen erfassen, sondern möglicherweise alle Fahrzeuglenkerinnen und -lenker, bei allen Arten von Verkehrskontrollen.

Der Entwurf der ISKV (insbesondere in Art. 2 Abs. 2 Bst. a und b) und der erläuternde Bericht verweisen an mehreren Stellen allgemein auf «Kontrollen nach der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV)» oder auf «Verkehrskontrollen». Die SKV gilt jedoch grundsätzlich für alle Arten von Verkehrskontrollen (Geschwindigkeit, Alkohol, Betäubungsmittel usw.), die von der Polizei oder dem Zoll durchgeführt werden. Somit würde die offene Formulierung ermöglichen, im ISKV nicht nur Daten zum Schwerverkehr, sondern zu allen Arten von Verkehrskontrollen zu erfassen – einschliesslich der erwähnten personenbezogenen oder gar sensiblen Daten von Privatpersonen.

Forderungen des TCS

Der TCS betont, dass die ISKV keinesfalls zu einem Instrument für die allgemeine Überwachung von Verkehrsteilnehmenden werden darf. Das SVG zielt in erster Linie darauf ab, die Sicherheit im Strassenverkehr zu gewährleisten. Dies ist daher auch der Zweck und die Grenze der zulässigen Verarbeitung personenbezogener Kontrolldaten.

Entsprechend fordert der TCS folgende Änderungen in der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrolle (ISKV):

In einem ersten Schritt ist zu verifizieren, ob seitens der Kontrollbehörden (Kantone, Zoll) überhaupt ein Bedarf besteht, Personendaten zu erheben. Sollte sich dieser Bedarf im Rahmen der Vernehmlassung bestätigen, ist die Erhebung von Personendaten innerhalb der Verordnung klar auf Kontrollen zu beschränken, für die derzeit eine Melde-/Erfassungspflicht durch die Kontrollorgane besteht. Dagegen muss die ISKV explizit festhalten, dass personenbezogene Daten anderer Arten von Verkehrskontrollen von der Erfassung in der ISK ausgeschlossen sind.

Im Weiteren darf die Erfassung personenbezogener Daten nur möglich sein, wenn eine Widerhandlung oder ein Verstoß festgestellt wird (oder vermutet wird, aber weitere Kontrollen erforderlich sind), und nicht, wenn eine Person oder ein Fahrzeug ohne weitere Massnahmen kontrolliert wird (weil sie/es sich vorschriftsmässig verhält).

Ebenfalls zwingend ist die Anonymisierung der Daten aus dem Erfassungssystem vor der Übermittlung an das Analysesystem (vgl. Art. 8 und 11 ISKV).

Schliesslich muss die Verwaltung der Systeme in der alleinigen Verantwortung des ASTRA liegen, das für die strikte Anwendung der Grundsätze des Datenschutzgesetzes (Zugangserteilung/Zugangskontrollen, Datensicherheit usw.) sorgen muss.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Touring Club Schweiz



Peter Goetschi
Zentralpräsident